



Datenschutzerklärung zur Nutzung von my.easytesting.ch im Rahmen der Massentests in Schulen

(Version 7.0, 22.08.2022)

Die vorliegende Datenschutzerklärung gibt Auskunft über die konkrete Datenbearbeitung sowie die Rechte von Benutzerinnen und Benutzern der Testplattform my.easytesting.ch.

1. Massentests in Schulen

Die Testung auf Covid-19 ist im Übergang in die endemische Phase neben der Impfung ein zentraler Bestandteil der Gesamtstrategie des Bundes¹. Die Ziele der Strategie des Bundes sind einerseits die Reduktion der Krankheitslast, indem besonders gefährdete Personen frühzeitig diagnostiziert, behandelt und geschützt werden und andererseits die Aufrechterhaltung einer vollumfassenden Gesundheitsversorgung und der weiteren kritischen Infrastruktur.

Diese Ziele spiegeln sich in den drei Pfeilern der Testung wider: Symptom- und fallorientierte Testung, repetitive Testung und präventive Einzeltests.

Die Tests an Schulen fallen in die Kategorie «repetitive Testung». Ziel der repetitiven Testung ist eine schnelle Erkennung von infektiösen prä- und asymptomatischen Personen, zum Schutz besonders gefährdeter Personen, zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens und sozialmedizinischer Institutionen sowie der kritischen Infrastruktur.

Schulen im Kanton Basel-Stadt haben die Möglichkeit, ihre Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal regelmässig auf das Virus SARS-CoV-2 zu testen. Durch das wöchentliche Testen asymptomatischer Personen können Virustragende frühzeitig erkannt und allfällige Massnahmen frühzeitig angeordnet werden. Die Teilnahme an den Testungen ist für Schülerinnen und Schüler und das Schulpersonal freiwillig. Die Teilnehmenden können jederzeit aus dem Programm aus- und auch wieder einsteigen. Die repetitiven Testungen erfolgen wöchentlich und sind für Personen ohne Symptome vorgesehen.

Der Kanton Basel-Stadt setzt bei der Durchführung der Massentests in erster Linie auf den im Labor gepoolten PCR-Speicheltest. Dieser erlaubt den teilnehmenden Personen die selbständige Probenentnahme. Ausserdem können die **positiv getesteten Personen ohne eine weitere Probenentnahme eindeutig identifiziert** werden. Hierfür werden die Einzelproben im Labor aufbewahrt und bei positivem Pool-Ergebnis für die Einzel-PCR verwendet.

Zur Durchführung der Massentests in Schulen werden Personendaten der teilnehmenden Personen auf der Testplattform my.easytesting.ch bearbeitet (siehe Kapitel 5). Um sich auf der Testplattform my.easytesting.ch registrieren zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Schule wurde für die Massentests in Schulen freigegeben und registriert;
- Die teilnehmenden Personen akzeptieren die vorliegende Datenschutzerklärung zur Nutzung von my.easytesting.ch im Rahmen der Massentests in Schulen.

¹ Fachinformationen über die Covid-19-Testung (admin.ch): <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/covid-testung.html>

2. Datenschutz

Für die Bearbeitung von Personendaten durch kantonale öffentliche Organe ist das Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG, SG 153.260) vom 9. Juni 2010 anwendbar.

Jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, stellt eine **Bearbeitung** nach IDG dar.²

3. Was sind Personendaten?

Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.³ Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr einer Grundrechtsverletzung besteht, wie z.B. Angaben über die Gesundheit, gelten als **besondere Personendaten**.⁴ Besondere Personendaten dürfen nur durch kantonale öffentliche Organe bearbeitet werden, wenn ein Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt oder verpflichtet oder es für eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zwingend notwendig ist.⁵ Deren Bearbeitung unterliegt der Verhältnismässigkeit und erfolgt nach Treu und Glauben.

4. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die vorliegende Datenbearbeitung?

Gemäss Art. 3b des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102) vom 25. September 2020 stellt der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein schweizweit funktionierendes Test- und Contact-Tracing-System sicher.

Gemäss Art. 77 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101) vom 28. September 2012 beaufsichtigt der Bund den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone. Dabei koordiniert er die Vollzugsmassnahmen der Kantone, soweit ein Interesse an einem einheitlichen Vollzug besteht. Er kann zu diesem Zweck den Kantonen Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug vorschreiben, bei Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit die Kantone anweisen, bestimmte Vollzugsmassnahmen umzusetzen sowie die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren (vgl. Art. 77 Abs. 3 Bst. a, b und c EpG). Das BAG kann zudem nach Art. 8 Abs. 2 EpG die Kantone anweisen, im Hinblick auf eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit bestimmte Massnahmen zu treffen. Als zuständige Behörde auf Bundesebene kann das BAG zu diesem Zweck entsprechende Weisungen erlassen.

Im Rahmen der Teststrategie ist der Bund diesbezüglich tätig geworden: Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs und um – nicht zuletzt mit Blick auf allenfalls erforderliche Anpassungen der Teststrategie bzw. der Verordnung – in Erfahrung zu bringen, wie verbreitet die gezielte und repetitive Testung in den Kantonen vorgenommen wird und um den Effekt der repetitiven Testung zu

² §3 Abs. 5 IDG

³ §3 Abs. 3 IDG.

⁴ §3 Abs. 4 IDG.

⁵ §9 Abs. 2 IDG.

evaluieren, hat das BAG per 1. April 2022 eine entsprechende Weisung⁶ erlassen und den Kantonen diverse Meldepflichten auferlegt.

Generell können das Bundesamt für Gesundheit (BAG), die zuständigen kantonalen Behörden und die mit Aufgaben nach dem Art. 58 Abs. 1 EpG betrauten öffentlichen und privaten Institutionen Personendaten, einschliesslich Daten über die Gesundheit, bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit dies zur Identifizierung von kranken, krankheitsverdächtigen, angesteckten, ansteckungsverdächtigen und Krankheitserreger ausscheidenden Personen im Hinblick auf Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere zur Erkennung, Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, erforderlich ist. Sie sind jedoch für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich (Art. 58 Abs. 2 EpG).

Die Datenbearbeitung gemäss Art. 58 EpG dient einerseits der Abklärung und Kontrolle von Krankheitsausbrüchen und ermöglicht die Anordnung von allfälligen Massnahmen. Andererseits sind spezifische Daten auch zur Früherkennung und Überwachung bedeutsam. So beruhen behördliche Empfehlungen zur Prävention auf Analysen der zeitlichen und räumlichen Entwicklung von alters- und verhaltensspezifischen Auftretenshäufigkeiten. Diese Analysen bedürfen der Erfassung und Aufbewahrung von Alters- und Wohnortsangaben zusammen mit krankheitsspezifischen Expositionsinformationen (vgl. auch Kapitel 8 nachfolgend).

5. Welche Daten werden bearbeitet?

Bei der Registrierung werden von den Benutzerinnen und Benutzern der Testplattform my.easytesting.ch folgende Personendaten abgefragt:

- Sprache
- Teilnehmergruppe (Erziehungsberechtigte, Lehr- bzw. Fachpersonen, Mitarbeitende, volljährige oder minderjährige Teilnehmende)
- Geschlecht
- Name
- Vorname
- Strasse
- PLZ
- Ort
- Land
- Geburtsdatum
- Mobiltelefonnummer
- E-Mail
- Benachrichtigungsart (Email oder SMS/ Email oder SMS mit Link zur Online Abfrage)

Im Verlauf der wöchentlichen Testungen wird das Profil der Benutzerinnen und Benutzer um folgende besonderen Personendaten ergänzt:

- Zuordnung zur Schule
- Barcode der Probe
- Eingesannt am
- Resultat (Positiv / Negativ / Fehler)
- Resultat übermittelt am

⁶ Weisung des BAG an die Kantone vom 31. März 2022 betreffend Datenerhebung der gezielten und repetitiven Testung vom 31. März 2022: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

6. Wie werden die Daten bearbeitet?

Die Datenbearbeitung im Rahmen der Massentests in Schulen erfolgt auf der Testplattform my.easytesting.ch. Die Testplattform my.easytesting.ch wird von der 2weeks Group AG, Postfach 1612, 8750 Glarus, betrieben. Das Labor Biolytix AG, Gründenstrasse 40/44, 4132 Muttenz, führt die molekularbiologischen Untersuchungen durch. Für die Pooltests verwendet das Labor Biolytix nur die eingescannten Barcodes und keine Personendaten.

Bei negativen Pooltests

Negative Testresultate werden den betreffenden Benutzerinnen und Benutzern entsprechend der persönlichen Einstellungen per Email, SMS oder via Email bzw. SMS mit Link zum Resultat auf die Testplattform my.easytesting.ch übermittelt.

Bei positiven Pooltests

Bei einem positiven Pooltest werden nachfolgend die dazugehörigen Einzelproben mittels PCR getestet. Dafür verwendet das Labor Biolytix AG die dazugehörigen Rückhalteproben. Die Identifizierung der Proben findet nur über die Barcodes statt, es werden keine Personendaten an das Labor Biolytix übermittelt. Die Identifizierung der positiven Person findet erst auf der Testplattform my.easytesting.ch statt.

Die Resultate der Einzeltestungen werden den betreffenden Benutzerinnen und Benutzern entsprechend der persönlichen Einstellungen per Email, SMS oder via Email bzw. SMS mit Link zum Resultat auf die Testplattform my.easytesting.ch übermittelt.

Bei einem positiven Einzelresultat werden die dazugehörigen Personendaten an das BAG⁷ weitergeleitet. Ebenfalls einsehen können die positiven Resultate berechnete Mitarbeiter der Abteilung Übertragbare Krankheiten des Gesundheitsdepartements.

Verwendung der Informationen

Das Gesundheitsdepartement Basel-Stadt verwendet anonymisierte Daten der Testresultate zur Umsetzung und Steuerung des kantonalen Schutzkonzeptes, zur Beantwortung von Medienanfragen, zur wöchentlichen Meldung der seriellen Testungen an den Bund sowie zur Kostenabrechnung mit dem Bund.

7. COVID-Zertifikat: Identitätsprüfung und Datenverarbeitung

Der Kanton Basel-Stadt bietet Personen ab 16 Jahren, die sich in Schulen repetitiv testen lassen, die Möglichkeit, im Falle eines negativen Testergebnisses ein COVID-Zertifikat zu erhalten.

Für den Erhalt eines solchen Zertifikats ist eine einmalige Identitätsprüfung der Testperson erforderlich. Hierzu lässt die Testperson auf dem my.easytesting.ch -Profil einen QR-Code generieren. Der generierte QR-Code muss durch eine autorisierte Person der Schule gescannt, und anschliessend die Identität bestätigt werden. Die autorisierte Person kann zur Überprüfung der Identität einen Ausweis verlangen.

Falls von der Testperson die Ausstellung eines COVID-Zertifikats gewünscht wird, werden unten stehende Daten gemäss Spezifikation unter <https://github.com/admin-ch/CovidCertificate-Examples> an das BAG übermittelt:

- Vorname, Nachname
- Geburtsdatum

⁷ Gemäss Art. 4 der Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101.126) vom 1. Dezember 2015 ist das Labor verpflichtet, Testergebnisse an die zuständige Gesundheitsbehörde zu übermitteln.

- Entnahmedatum
- Testdatum
- Testtyp
- Testresultat
- Testhersteller
- Testzentrum

8. Wissenschaftliche Forschungszwecke

Die Daten können zu wissenschaftlichen Forschungszwecken, insbesondere im Sinne einer Auswertung der Pandemie, verwendet werden. Zu diesen Zwecken werden ausschliesslich anonymisierte Daten wie Alter und Geschlecht sowie Testergebnisse bearbeitet. Aus diesen Daten kann nicht mehr auf die betroffenen Personen geschlossen werden.

9. Wo werden die Daten aufbewahrt?

Die Testplattform my.easytesting.ch wird im Auftrag des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt von der 2Weeks Group AG, Postfach 1612, 8750 Glarus, betrieben. Die 2Weeks Group AG speichert die Personendaten auf ihrem Microsoft Azure-Server (in der Cloud). Der Server- / Cloudstandort befindet sich in der Schweiz.

Die Daten werden verschlüsselt übermittelt und verschlüsselt gespeichert. Der Schlüssel liegt bei der 2Weeks Group AG.

10. Wie lange werden die Daten aufbewahrt?

Die Daten werden höchstens zehn Jahre aufbewahrt, es sei denn, die Besonderheiten der Krankheit erfordere eine längere Aufbewahrung. Die Daten sollen insbesondere auch für Rückfragen durch die Benutzerinnen und Benutzer selbst zur Verfügung stehen.

Sobald die Daten für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nicht mehr benötigt werden, werden diese vernichtet oder anonymisiert.⁸

11. Wer hat Zugang zu den Daten?

Durch die Benutzung der Testplattform my.easytesting.ch haben auch Dritte, die technische Lösungen zur Verfügung stellen, Zugang zu Randdaten (Aufrufe der Testplattform im Webbrowser, SMS- und E-Mail-Kommunikation). Auf sensible Nutzungsdaten gemäss Kapitel 5 dieser Datenschutzerklärung haben Dritte keinen Zugriff.

12. Rechtsansprüche der Benutzerinnen und Benutzer von my.easytesting.ch

Die Benutzerinnen und Benutzer der Testplattform my.easytesting.ch können verlangen, dass:

- ihnen Zugang zu den eigenen Personendaten gewährt wird;
- unrichtige Personendaten berichtigt, oder falls die Berichtigung nicht möglich ist, vernichtet werden;

⁸ Art. 58 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101) vom 28. September 2012 (Stand 25. Juni 2020)

- ihre Personendaten gelöscht werden.⁹

Um die vorgenannten Rechtsansprüche geltend zu machen, nehmen die Benutzerinnen und Benutzer mit dem Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt Kontakt auf (siehe Kapitel 14).

13. Änderungsvorbehalt

Das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt ist berechtigt, die Datenschutzerklärung jederzeit zu ändern, insbesondere diese an Änderungen der Rechtslage durch Gesetz oder Rechtsprechung anzupassen. Die jeweils aktuelle Fassung ist im Profil auf der Testplattform my.easytesting.ch abruf- und einsehbar.

Änderungen der Datenschutzerklärung werden mit dem Tag ihrer Veröffentlichung wirksam. Die Benutzerinnen und Benutzer werden auf der Testplattform über die Änderung der vorliegenden Datenschutzerklärung informiert und aufgefordert, die aktualisierte Datenschutzerklärung erneut zu akzeptieren.

14. Kontakt

Verantwortlich für die Datenbearbeitung ist:

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Medizinische Dienste
Kantonsärztlicher Dienst
Malzgasse 30
4001 Basel
www.gesundheit.bs.ch
E-Mail: covid.massentest.betrieb@bs.ch

⁹ Vgl. hierzu §§ 26 und 27 IDG.